

Satzung

des "Kindertagespflege Landesverband Berlin e.V."

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.11.2018
geändert in § 8 (2) durch den Vorstandsbeschluss vom 18.02.2019
(auf der Grundlage des § 13 der Satzung des
"Kindertagespflege Landesverband Berlin e.V.")

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindertagespflege Landesverband Berlin e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Er soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, hierbei insbesondere der Kindertagespflege. Das Wohl des Kindes in allen Formen der Kindertagespflege steht bei der gesamten Vereinsarbeit im Mittelpunkt.

Zugleich versteht sich der Landesverband als Dachverband im Sinne von § 57 Abs. 2 AO mit der Aufgabe, gemeinnützige Organisationen im Land Berlin, die sich mit Kindertagespflege beschäftigen, nach Maßgabe des Nachfolgenden zu unterstützen.
- (3) Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch
 - a. Unterstützung des Ausbaus der Kinderbetreuung in Kindertagespflege,
 - b. Kostenlose Beratung von Bewerbern als Kindertagespflegepersonen und interessierten Eltern,
 - c. kostenlose Beratung der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden,
 - d. Aus- und Weiterbildung von mit der Kindertagespflege befassten Personen. Voraussetzung ist dazu die Weiterentwicklung fachlich-methodischer Grundsätze in der Kindertagespflege. Auch dies macht sich der Verein zur Aufgabe.

- e. Anwerben von Kindertagespflegepersonen,
- f. Mitwirkung und Mitgliedschaft in Gremien und Dachverbänden mit vergleichbarer Zweckbestimmung, insbesondere dem Bundesverband Kindertagespflege e.V.,
- g. Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf die Tätigkeit und die Belange der Kindertagespflege mit dem Ziel der Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege, der familien- und jugendpolitischen Stärkung der Kindertagespflege, hierbei auch politische Unterstützung des Zieles der leistungsgerechten Vergütung der Kindertagespflegepersonen,
- h. Förderung von Zusammenschlüssen von Tagesmüttern und Tagesvätern.

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dient, aufnehmen. Einer Änderung der Satzung bedarf es insoweit nicht.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

- (4) Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der o.g. Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3

Finanz- und Geschäftsgebaren

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit Mitglieder, die selbst als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, sind diese ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Andere Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit und in der Lage ist, an der Verwirklichung der Satzungszwecke mitzuwirken.

- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Landesverbands fördern will. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht solange, wie es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der der Textform bedarf.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahrs mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich und bedarf der Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben bei Mitgliedschaft/Mitwirkung in einer Sekte oder sektenähnlichen Vereinigungen, vor denen in den jeweils aktuellen Veröffentlichungen der Bundes- bzw. Landesbehörden gewarnt wird,
 - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluss wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufheben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist.
- (2) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es über eine solche verfügt, eine E-Mail-Anschrift und/oder eine Faxnummer dem Vorstand zu benennen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gebracht oder per E-Mail oder per Fax versandt worden ist. Als Anschrift gilt die letzte, dem Vorstand vom Mitglied genannte Post- oder E-Mail-Anschrift oder Faxnummer.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder auf Antrag in Textform von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens 1/3 der Mitglieder.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied, soweit es nicht Fördermitglied ist, hat eine Stimme.

Bei juristischen Personen als Mitglied muss die Person, die für die juristische Person deren Stimmrecht ausüben will, auf Verlangen des Vorstandes diesem gegenüber sich als Vertretungsberechtigte/r legitimieren.

Für Satzungsänderungen sowie für Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige wie der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungsanträge können auch während der die Satzungsänderung behandelnden Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (6) Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter/-in aus ihrer Mitte. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Zur Führung des Protokolls ist ein Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen der/des Versammlungsleiter/in/s sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der/des Versammlungsleiter/in/s über die Beschlussfassung enthalten. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung beizufügen. Zudem ist eine Liste der erschienenen Mitglieder beizufügen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform (z.B. E-

Mail, Fax oder Briefpost) innerhalb von 3 Monaten nach der Versammlung zu übermitteln und in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser ggfls. zu genehmigen. Das Protokoll ist vom Verein aufzubewahren.

(7) Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Ist ein Mitglied gleichzeitig Arbeitnehmer/-in des Vereins, so ruhen für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses alle Stimmrechte. Das schließt das aktive und passive Wahlrecht ein.

(9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Finanzberichts desselben und des Berichts des/der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und ggfls. Abwahl des Vorstandes oder von Mitgliedern desselben,
- d) Wahl des/der Kassenprüfer,
- e) Mitgliedsbeiträge einschließlich Beitragsordnung,
- f) Genehmigung des Protokolls der jeweiligen vorhergehenden Mitgliederversammlung,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(10) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder anders.

(11) Der Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht werden jährlich auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgetragen.

(12) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer/innen (Revisoren/innen), die weder Arbeitnehmer des Vereins noch Mitglieder des Vorstandes oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein dürfen, oder einen externen Wirtschaftsprüfer oder eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Kasse und die Buchhaltung zu prüfen haben, das Prüfergebnis den Mitgliedern zur Kenntnis bringen und Empfehlungen zur Entlastung des Vorstandes geben.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu drei Beisitzer/innen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei eine/r der Vertretungsberechtigten Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreise der natürlichen Mitglieder des Vereins jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt nicht für den Fall des Rücktritts. In diesem Fall kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtszeit des Vorstands kooptieren, das die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandmitgliedes übernimmt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Arbeitnehmer/innen des Vereins sind nicht wählbar.
- (4) Bei groben Pflichtverletzungen ist die Abwahl des gesamten Vorstandes wie einzelner Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich. Abwahanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden, gemeinsam mit dem Zusatz "ggfls. Neuwahl". Werden nur einzelne Mitglieder des Vorstandes abgewählt, endet die Amtszeit des/der neu gewählten Vorstandsmitglieder mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder, wird der gesamte Vorstand abgewählt, beträgt die Amtszeit des sodann neu gewählten Vorstandes drei Jahre.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den in der Vereinssatzung niedergelegten Vereinszwecken und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorsitzenden, auch wenn diese Stellvertreter sind. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen (vgl. hierzu auch § 9).
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und dies in Textform dem Verein mitteilen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenersatzung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9***Dokumentation von Beschlüssen***

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen. Für im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse (vgl. § 8 Abs. 6) gilt Satz 1 - auch mit Bezug auf das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder mit dem Umlaufverfahren oder fernmündlichen Verfahren - sinngemäß.
- (2) Die Beschlüsse sind vom Verein aufzubewahren.

§ 10***Geschäftsführung***

- (1) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und vom Verein unterhaltene unselbständige Einrichtungen eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Der/Die Geschäftsführer/innen können zu besonderen Vertretern des Vereins i.S.v. § 30 BGB bestellt werden. Auch die Bestellung zum besonderen Vertreter geschieht durch den Vorstand.
- (2) Der mit der/dem/den Geschäftsführer/in/n/innen zu schließende Vertrag wird mit diesen für den Verein vom Vorstand geschlossen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in/innen nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die seinen/ihren Arbeits- oder Dienstvertrag betreffen.
- (4) Eventuelle Mitgliedschaftsrechte der Geschäftsführer im Verein ruhen für die Dauer ihres Vertrages.

§ 11***Beirat***

- (1) Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden. Über die Zahl der Beiratsmitglieder und deren Amtszeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, an Vorstandssitzungen wie Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand soll den Beirat regelmäßig über seine Tätigkeit unterrichten.

§ 12***Kassenprüfung***

- (1) Die Kasse und die Buchhaltung des Vereins werden mindestens einmal im Kalenderjahr von Kassenprüfern (Revisoren) geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind (vgl. § 7 Abs. 12 dieser Satzung). Der/Die Kassenprüfer/in/nen dürfen weder Mitglied des Vorstandes, eines vom Vorstand einberufenen Gremiums noch Arbeitnehmer des Vereins sein. Er/Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 13***Satzungsänderungen nach Auflagen von Behörden oder Gerichten***

Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts für Körperschaften oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung sowie in Textform mitzuteilen.

§ 14***Auflösung***

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., sofern dieser nicht mehr existieren sollte oder nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., jeweils mit der Verpflichtung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung der Kindertagespflege, zu verwenden.